

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 125

11. Oktober

1916

Bekanntmachung

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleisäften und anderen Bleiprodukten.

Vom 16. September 1916.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen im § 10 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleisäften und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) bleiben bis zum 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Wirtmehl zum Ausarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.

Vorstehende Anordnung ist ortssätzlich bekanntzumachen, Wälder sind zu bedenken und der Bevölkerung ist zu überwachen.

Gießen den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Versilberung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelzüchtung dürfen nur an Schweine und an Federvieh versilbert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisefkartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh versilbern, soweit die Versilberung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht versilbert werden.

§ 2. Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3. Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzighundert Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

von Bato di.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortssätzlich zu veröffentlichen, ebenso, daß die in Absatz 2 des § 1 erwähnte Genehmigung von uns erteilt wird.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise von Wild. Vom 27. September 1916.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959), sowie der §§ 12 ff. der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung vom 25. September /4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) werden hiermit folgende Höchstpreise für den Handel mit Wild festgesetzt:

A. Für den Großhandel, d. h. alle Verkäufe, die nicht an den Verbraucher erfolgen:

1. bei Rot- u. Damwild (mit Dede) für 0,5 Kilogr. 1,10 Mark,

2. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 Kilogramm 1,30 "

3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)

a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich, für 0,5 Kilogramm

b) bei Tieren über 35 Kilogr. für 0,5 Kilogr. 1,15 "

4. bei Hasen

a) mit Balg, das Stück 5,25 "

b) ohne Balg, das Stück 4,95 "

5. bei wilden Kaninchen

a) mit Balg, das Stück 1,50 "

b) ohne Balg, das Stück 1,40 "

6. bei Fasanen

a) Hähne, das Stück 4,50 "

b) Henne, das Stück 3,50 "

B. Für den Kleinhandel, d. h. alle Verkäufe an den Verbraucher:

1. bei Rot- und Damwild

a) für Rüden und Keule (Biemer u. Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 Mark,

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 "

c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr. 0,55 "

2. bei Rehwild

a) für Rüden und Keule (Biemer u. Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 "

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,70 "

c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr. 0,70 "

3. bei Wildschweinen

A. Bei Tieren bis zu 35 Kilogr. einschließlich

a) für Rüden und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 "

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,80 "

c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr. 1,00 "

B. Bei Tieren über 35 Kilogramm

a) für Rüden und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 "

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 "

c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr. 1,00 "

4. bei Hasen

a) mit Balg, das Stück 6,00 "

b) ohne Balg, das Stück 5,70 "

c) zerwirkt:

Biemer 2,30 "

Keule 1,10 "

Borderblatt 0,40 "

Ragout oder Kochfleisch 0,40 "

5. bei wilden Kaninchen

a) mit Balg, das Stück 1,80 "

b) ohne Balg, das Stück 1,70 "

6. bei Fasanen

a) Hähne, das Stück 5,25 "

b) Henne, das Stück 4,25 "

Für den Verkauf des Wildes durch den Jäger selbst oder seine Beauftragten gelten dieselben Höchstpreise wie für den Großhandel unter A.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Händler mit Wild haben einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Unterlassen sie es, dieser Anordnung nachzukommen, so werden sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 27. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.